

Amtsgericht Ebersberg

Az.: 2 C 19/15



In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Ebersberg am 20.04.2015 folgenden

Kostenfestsetzungsbeschluss

Die von **der Beklagtenpartei an die Klagepartei** gem. § 104 ZPO nach dem vorläufig vollstreckbaren Endurteil des Amtsgerichts Ebersberg vom 17.02.2015 zu erstattenden Kosten werden auf

237,50 €

(in Worten: zweihundertsiebenunddreißig 50/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 10.03.2015 festgesetzt.

Gründe:

Die Berechnung des beantragten Betrages ist gebührenrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Kosten sind notwendigerweise entstanden und daher von der Gegenseite zu erstatten.

Amtsgericht Ebersberg
Bahnhofstr. 19
85560 Ebersberg

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

gez.

Höfler
Rechtspflegerin



Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Vorstehender Beschluss ist d. Beklagtenpartei am 21.04.15 von Amts wegen zugestellt worden.

Ebersberg, 19. APR. 2015

Höfler
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle